

1964

Ausgegeben zu Bonn am 9. Mai 1964

Nr. 22

Tag	Inhalt	Seite
30. 4. 64	Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung <i>Ändert Bundesgesetzbl. III 9233-1.</i>	305

Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung*)

Vom 30. April 1964

Auf Grund der §§ 6 und 27 des Straßenverkehrsgesetzes wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Straßenverkehrs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 1956 (Bundesgesetzblatt I S. 271, 327), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Dezember 1960 (Bundesgesetzbl. 1961 I S. 8), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 4 wird Satz 2 gestrichen.
2. In § 8 Abs. 3 wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:
„Die Führer der einbiegenden Fahrzeuge haben auf die Fußgänger besondere Rücksicht zu nehmen und nötigenfalls zu halten.“
Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.
3. In § 9 wird folgender Absatz 3a eingefügt:
„(3 a) Die Führer von Fahrzeugen mit Ausnahme von Schienenfahrzeugen haben den Fußgängern, welche die Fahrbahn auf einem Fußgängerüberweg (Anlage, Bild 30 c) erkennbar überschreiten wollen, das Überqueren zu ermöglichen. Deshalb dürfen sie nur mit mäßiger Geschwindigkeit heranfahren; nötigenfalls müssen sie halten.“
4. In § 10 Abs. 1 wird folgender neuer Satz 5 eingefügt:
„An Fußgängerüberwegen (Anlage, Bild 30 c) darf nur überholt oder an anderen Fahrzeugen vorbeigefahren werden, wenn eine Gefährdung von Fußgängern ausgeschlossen ist.“
Der bisherige Satz 5 wird Satz 6.
5. In § 15 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:
„(4) Auf Fußgängerüberwegen (Anlage, Bild 30 c) und in einer geringeren Entfernung als 5 Meter davor darf nicht gehalten werden.“

6. § 16 Abs. 1 Nr. 3 wird durch folgende Fassung ersetzt:

„3. in einer geringeren Entfernung als je 5 Meter vor und hinter Straßenkreuzungen und -einmündungen, von den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten an gerechnet und als je 15 Meter vor und hinter den Haltestellenschildern der öffentlichen Verkehrsmittel, ferner vor und hinter Bahnübergängen, wenn dadurch die Sicht auf die Bahnstrecke und die Sicherheitseinrichtungen des Bahnüberganges behindert wird; durch eine Markierung auf der Fahrbahn (Anlage, Bild 30 d) können diese Parkverbote gekennzeichnet, erweitert oder eingeschränkt werden,“.

7. § 37 Abs. 2 wird durch folgende Fassung ersetzt:

„(2) Fußgänger haben Fahrbahnen in angemessener Eile auf dem kürzesten Weg quer zur Fahrtrichtung zu überschreiten, und zwar, wenn die Verkehrslage es erfordert, an Kreuzungen, Einmündungen oder auf Fußgängerüberwegen (Anlage, Bild 30 c). An Kreuzungen und Einmündungen sind Fußgängerüberwege stets zu benutzen.“

8. § 37 a wird gestrichen.

9. Nach § 41 a wird folgender § 41 b eingefügt:

„§ 41 b

Schutz der Verkehrsumleitungen

Sind Straßen als Verkehrsumleitungen gekennzeichnet, bedürfen Baumaßnahmen, durch welche die Fahrbahn eingeengt wird, der Zustimmung der Straßenverkehrsbehörde; ausgenommen sind die laufende Straßenunterhaltung sowie Notmaßnahmen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sich die Behörde nicht innerhalb einer Woche nach Eingang des Antrags zu der Maßnahme geäußert hat.“

*) Ändert Bundesgesetzbl. III 9233-1.

10. A I a der Anlage wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Nr. 4 a werden die Worte „Bild 4 b“ ersetzt durch die Worte „Bild 30 c“.
 - In Absatz 1 wird Nr. 4 b gestrichen.
 - Absatz 2 a wird gestrichen.
11. In A I b Abs. 2 der Anlage erhält Nummer 13 a folgende Fassung:
- „13 a. Fußgängerüberwege:
auf die Fahrbahn im Abstand von je 50 Zentimetern in Längsrichtung gezogene weiße Streifen von je 50 Zentimeter Breite und mindestens 3 Meter Länge (Bild 30 c). Zur Verdeutlichung der Markierung können Nägel, vor allem weiß rückstrahlende, zusätzlich verwendet werden. Ein Warnzeichen nach A I a Abs. 1 Nr. 4 a (Bild 4 a) ist rechts neben der Fahrbahn kurz vor der Markierung aufgestellt, innerhalb geschlossener Ortschaften aber nur an Überwegen, die nicht an Straßenkreuzungen oder -einmündungen angebracht sind. Außerhalb geschlossener Ortschaften steht dasselbe Kennzeichen außerdem auch 150 bis 250 Meter vor der Markierung, wobei auf einer Zusatztafel die tatsächliche Entfernung angegeben ist;“.
12. In A I b Abs. 2 der Anlage wird folgende Nummer 13 b eingefügt:
- „13 b. Kennzeichnung, Erweiterung oder Einschränkung eines gesetzlichen Parkverbots:
weiße Markierung auf der Fahrbahn (Bild 30 d);“.
13. In A I c der Anlage wird folgende Nummer 9 angefügt:
- „9. Bedarfsumleitungen des Autobahnverkehrs:
rechteckige blaue Tafeln mit weißem Rand und der weißen Aufschrift „U“ und einer für die Umleitungsstrecke gleichbleibenden Zahl (Bild 56 a). Ein weißer Pfeil unter der Aufschrift gibt die Richtung der Umleitungsstrecke an.“
14. Dem Abschnitt A der Anlage wird angefügt:
- „VII. Kennzeichnung von Bedarfsumleitungen des Autobahnverkehrs
Um bei Verkehrsstörungen auf Bundesautobahnen den Verkehr ordnungsmäßig umleiten zu können, sind Bedarfsumleitungsstrecken eingerichtet. Das Bild 56 a kennzeichnet den Streckenverlauf von der Abfahrt bis zur nächsten geeigneten Anschlußstelle. Jede Umleitungsrichtung ist gesondert numeriert.“
15. In C 1 der Anlage wird Bild 4 b gestrichen.
16. In C II der Anlage wird das Muster Bild 30 c durch das aus dem Anhang ersichtliche Muster Bild 30 c ersetzt. Bild 30 c erhält die Bezeichnung „Fußgängerüberweg“.
17. In C II der Anlage wird folgendes aus dem Anhang ersichtliche Muster eingefügt:
- „Bild 30 d Kennzeichnung, Erweiterung oder Einschränkung eines gesetzlichen Parkverbots“.
18. In C IV der Anlage wird folgendes aus dem Anhang ersichtliche Muster angefügt:
- „Bild 56 a Wegweiser für Bedarfsumleitungen des Autobahnverkehrs“.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 7 des Gesetzes zur Sicherung des Straßenverkehrs vom 19. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 832), Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und des Gesetzes zur Sicherung des Straßenverkehrs vom 16. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 709) und Artikel 9 des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete des Verkehrsrechts und Verkehrshaftpflichtrechts vom 16. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 710) auch im Land Berlin.

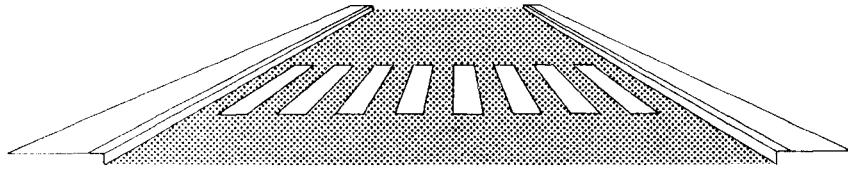
Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1964 in Kraft.

Bonn, den 30. April 1964

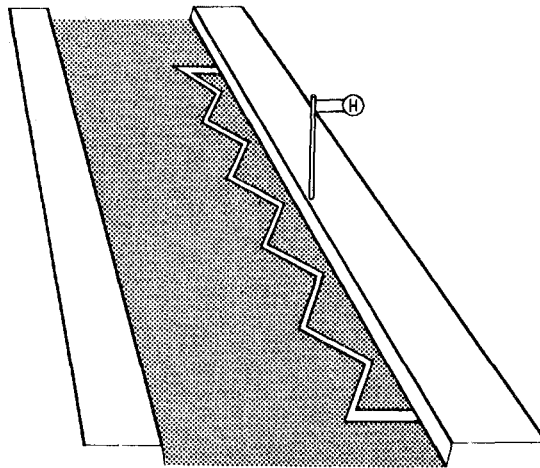
Der Bundesminister für Verkehr
Seeböhm

In die Anlage zur Straßenverkehrs-Ordnung einzufügende Bildmuster
Bild 30 c



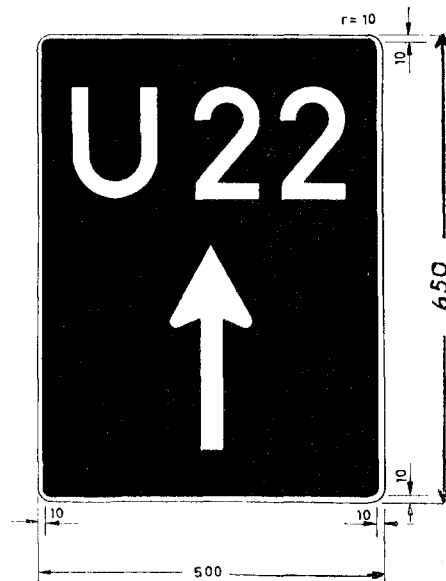
Fußgängerüberweg

Bild 30 d



Kennzeichnung, Erweiterung oder Einschränkung eines gesetzlichen Parkverbots

Bild 56 a



Wegweiser für Bedarfsumleitungen des Autobahnverkehrs

EINBANDDECKEN für den Jahrgang 1963

Teil I: 3,— DM (1 Einbanddecke) einschließlich Porto und Verpackung

Teil II: 6,— DM (2 Einbanddecken) einschließlich Porto und Verpackung

Das Titelblatt, die zeitliche Übersicht und das Sachverzeichnis für Teil I lagen der Nr. 12/64, die Titelblätter und die zeitliche Übersicht für Teil II lagen der Nr. 11/64 II bei.

Ausführung: Halbleinen, Rücken mit Goldschrift wie in den vergangenen Jahren

Lieferung erfolgt gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung.

„BUNDESGESETZBLATT“ BONN · POSTFACH

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., Bonn/Köln. — Druck: Bundesdruckerei. Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I und Teil II je DM 6,—. Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühr DM 0,15.